

**AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL**

**KONZESSION**

In Durchführung des Dekretes des Landesrates für Vermögen Nr. 14568 vom 06.09.2023 wird

zwischen

1) der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol (Steuernummer: 00 390 090 215), in der Folge Provinz genannt, mit Sitz in 39100 Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, vertreten durch den Direktor der Abteilung Vermögensverwaltung, Daniel Bedin, geboren am 24.05.1973 in Bozen (BZ), mit Domizil im Landhaus 2, Silvius-Magnago-Platz 10 in 39100 Bozen,

und

2) dem Ladinischen Kulturinstitut „Micurá de Rū“ (Steuernummer 81 008 440 216), in der Folge Institut genannt, mit Sitz in der Strada Stufles 20 in 39030 St. Martin in Thurn (BZ), vertreten durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, Elmar Castlunger, geboren am 14.02.1971 in Bruneck (BZ), mit Domizil in der Strada Stufles 20 in 39030 St. Martin in Thurn (BZ);

folgendes vereinbart:

1. Die Autonome Provinz Bozen - Südtirol, wie oben vertreten, überlässt dem Institut, das durch seinen Vertreter annimmt, unentgeltlich das Gebäude in St. Martin in Thurn, gekennzeichnet durch die Bp 1172, den m.A. 1 der Bp 1173 und den m.A. 1 der Bp 1174, alle in KG St. Martin in Thurn. Die Parzellen sind auf dem beiliegenden Plan, der dem vorliegenden Vertrag als Anlage "A" beigelegt wird, farbig gekennzeichnet. Das Institut nutzt die Liegenschaft zur Ausübung seiner Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der ladinischen Sprache und Kultur.
2. Die gegenständliche Konzession beginnt mit Datum der Unterschrift und hat eine Dauer von 30 (dreißig) Jahren. Beiden Vertragspartnern bleibt jedoch das Recht vorbehalten, die Konzession jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten zu kündigen, mittels Einschreiben mit Rückantwort oder PEC-Mail.
3. Die Liegenschaft darf nur für die vorgesehenen Zwecke genutzt werden. Das Institut wird dazu ermächtigt, Subkonzessionen mit verschiedenen Vereinen der ladinischen Ortschaften für die ebenfalls unentgeltliche Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten abzuschließen. Die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Räume soll in Absprache mit der Ladinischen Bildungs- und Kulturdirektion erfolgen. Etwasige Einkünfte müssen für die Verwaltung des Gebäudes verwendet oder der Landesverwaltung überwiesen werden.
4. Im Sinne von Artikel 11 des L.G. Nr. 2/1987 gehen sämtliche Spesen für die ordentliche

4

Instandhaltung zu Lasten des Institutes, während die Spesen für außerordentliche Instandhaltung von der Provinz getragen werden.

5. Sämtliche für das Gebäude anfallenden Nebenspesen (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Gas, Müllentsorgung, u.s.w.) gehen zu Lasten des Institutes. Dieses schließt die notwendigen Lieferungsverträge ab, und nimmt die anteilmäßige Verrechnung der Nebenspesen zu Lasten der einzelnen Nutzer vor.
6. Sofern gesetzlich vorgesehen und geschuldet, ist die Gemeindeimmobiliensteuer im Sinne des Art. 6 des Landesgesetzes vom 23. April 2014, Nr. 3 zu Lasten des Konzessionsnehmers.
7. Die ausschließliche Haftung für eventuelle Schäden an Sachen und Personen liegt beim Institut.
8. Bauliche Eingriffe dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Provinz vorgenommen werden. Das Institut verpflichtet sich, die Liegenschaft während der gesamten Dauer der Konzession ordnungsgemäß instand zu halten und nach Auflösung dieses Vertrages im Sinne der Bestimmungen des Art. 1590 des ZGB zurückzugeben. Das Institut verzichtet auf jegliche Entschädigung für Verbesserungen, Hinzufügungen und Anpassungsarbeiten, welche während der Konzessionsdauer für seine eigenen Erfordernisse ausgeführt wurden.
9. Alle Spesen für den Abschluss des gegenständlichen Vertrages gehen zu Lasten des Institutes.
10. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, daß für den gegenständlichen Vertrag, soweit hier nicht anders festgelegt wird, die auf dem Gebiet geltenden Bestimmungen Anwendung finden. Das Institut erkennt ausdrücklich an, dass es sich hierbei um eine Verwaltungskonzession handelt und nicht um einen Mietvertrag, und dass ihm deshalb keine weiteren Rechte erwachsen.
11. Unbeschadet der Unentgeltlichkeit der vorliegenden Konzession wird der rein symbolische Wert von Euro 10,00 angegeben.
12. Im Sinne und in Folge der Bestimmung laut Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 betreffend die „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ verpflichten sich die Vertragsparteien durch gegenseitigen Informationsaustausch dazu beizutragen, dass alle von ihnen direkt abgegebenen und, wie auch immer, mit dem Vertrag zusammenhängenden Daten, für die den Vertrag betreffenden Betriebs- und Verwaltungszwecke, Gegenstand der Verarbeitung, in automatisierter und in nicht automatisierter Form, sein können. Die Übermittlung der Daten ist zur Erreichung des angeführten Zweckes unabdingbar, andernfalls ist dieser nicht oder nur teilweise

zu erreichen.

DIE KONZESSIONSGEBERIN  
AUTONOME PROVINZ BOZEN – SÜDTIROL

DER DIREKTOR DER ABTEILUNG VERMÖGENSVERWALTUNG

- Daniel Bedin -

DER KONZESSIONÄR  
LADINISCHES KULTURINSTITUT

„MICURÁ DE RÜ“

DER PRÄSIDENT

- Elmar Castlunger -

Anlage „A“

*[Handwritten mark]*  
p.i.



UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO  
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato il 24 NOV 2023

Registro n. 2710

al N. / un. 2023/00

Serie 3 + 2023/00

\* Firmato il 24 NOV 2023  
\* Un. 2023/00

L'Assistente - Der Assistent  
*Patrick Bergamo*



Anlage „A“ – Allegato „A“



Il Direttore  
della ripartizione 6  
Ammin. d. Patrimonio  
Daniel Bächlin

MARCA DA BOLLO  
Ministero dell'Economia  
e delle Finanze  
€1,00  
UNO/00  
Agenzia  
Entrate  
01010587 00003810 W03RC001  
00288540 21/11/2023 13:11:08  
4578-00010 A3778E03485A028D  
IDENTIFICATIVO : 01220271781647



*[Handwritten signature]*

